



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

18. Jänner 2021

Bearbeiter: Mag. Buljubasic
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/056-2021

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
- im Hause -

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.01.2021

zu Ltg.-**1380/A-4/192-2020**

Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA betreffend Ltg.-1380/A-4/192-2020 „Schutzengelaktion der Frau Landeshauptfrau und Maßnahmen, um die Verkehrssicherheit für Kinder tatsächlich zu erhöhen“, darf ich folgendes festhalten:

Einleitend darf angemerkt werden, dass bereits ein „Leitfaden zur verkehrssicheren Gestaltung des Schulumfeldes“ vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), erstellt worden ist, in dem sich unter anderem einzelne Anregungen des Herrn Abgeordneten Mag. Georg Ecker bereits aufgearbeitet wiederfinden (https://www.noel.gv.at/noe/Publikationen_Mobilitaet.html Schriftenreihe zum Landesmobilitätskonzept).

Zu den einzelnen Anfragepunkten:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten der „Aktion Schutzengel“ für das Land Niederösterreich?
2. Wie hoch sind die Ausgaben für Inserate in privaten Print-Medien für die „Aktion Schutzengel“ seitens des Landes Niederösterreich?

Zu den Fragen 1+2:

Die „Aktion Schutzengel“ fällt laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl. Sie wurde auf Initiative von Frau Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner vom Sicherheitsforum NÖ durchgeführt.

3. Welche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit plant die NÖ Landesregierung vor Schulen und Kindergärten?

Die Inhalte des „Leitfadens zur verkehrssicheren Gestaltung des Schulumfeldes“ werden laufend umgesetzt. Bei Bedarf werden die Gemeinden bei der Umsetzung des Leitfadens unterstützt und beraten.

Auf jene Umsetzungsmaßnahmen, die von anderen Mitgliedern der NÖ Landesregierung umgesetzt werden, kann aufgrund der Geschäftsverteilung der NÖ Landesregierung nicht näher eingegangen werden.

4. An welchen Standorten in Niederösterreich haben Landesstraßen direkt an Schulen oder Kindergärten eine Tempo 30-Beschränkung?
5. An welchen Standorten in Niederösterreich haben Landesstraßen direkt vor Schulen der Kindergärten eine Begegnungszone?
6. An welchen Standorten in Niederösterreich haben Landesstraßen direkt vor Schulen oder Kindergärten eine generelle Sperre für den Individualverkehr zu Schulbeginn und Unterrichtsende?

Zu den Fragen 4.-6.:

In Niederösterreich befinden sich mehr als 980 Pflichtschulen und mehr als 1050 Landeskindergärten. Die Erhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen, der Begegnungszonen sowie der Sperren für den Individualverkehr im Nahbereich dieser Einrichtungen stellt einen derart hohen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden dar, dass im Hinblick auf die

angespannte Situation zur Bewältigung der vorherrschenden Pandemie davon Abstand genommen werden musste.

Im Übrigen wird bemerkt, dass Straßenstellen, an welchen sich wiederholt Unfälle mit Personen oder Sachschaden ereignen, aufgrund des gesetzlichen Auftrages von den Verkehrsbehörden wiederkehrend überprüft werden und bei Notwendigkeit Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Unfälle aufgetragen werden.

7. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Einsetzung einer Tempo 30-Beschränkung auf einer Landesstraße?

Die Kosten für die Erlassung einer Verordnung gemäß den Bestimmungen der StVO einschließlich des vorausgehenden Ermittlungsverfahrens setzen sich aus Amtssachaufwand, Personalaufwand und Zweckaufwand zusammen und sind von der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft, die Kosten für die Kundmachung der Verordnung durch Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter zu tragen.

Weder der Amtsaufwand und Personalaufwand hierfür einerseits, noch der Sachaufwand andererseits ist gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung dem Ressort des Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl zuzurechnen.

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für die Einsetzung einer Sperre für den Individualverkehr zu Schulbeginn und Unterrichtsende?

Die Kosten für die Erlassung einer Verordnung gemäß den Bestimmungen der StVO einschließlich des vorausgehenden Ermittlungsverfahrens setzen sich aus Amtssachaufwand, Personalaufwand und Zweckaufwand zusammen und sind von der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft, die Kosten für die Kundmachung der Verordnung durch Aufstellung der Verkehrszeichen und Herstellung von entsprechenden Leiteinrichtungen sind vom Straßenerhalter zu tragen.

Weder der Amtsaufwand und Personalaufwand hierfür einerseits, noch der Sachaufwand andererseits ist gemäß der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung dem Ressort des Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl zuzurechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaig durch die Umleitung des Individualverkehrs entstehende zusätzliche Kosten der einzelnen VerkehrsteilnehmerInnen nicht außer Betracht bleiben sollten und sehr stark von der tatsächlichen Verkehrsfrequenz abhängig sind.

Mit freundlichen Grüßen
LHStv. Franz Schnabl eh.

,